

RS OGH 1989/1/25 3Ob186/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1989

Norm

EO §43

EO §354 VC

Rechtssatz

Die Aufschiebung einer Exekution nach § 354 EO bewirkt, daß eine noch nicht abgelaufene Beugefrist nicht weiterläuft. Wenn jedoch im Zeitpunkt der Bewilligung der Aufschiebung diese Frist schon abgelaufen war, beseitigt die Aufschiebung nicht das Recht der betreibenden Partei, auf Grund des ergebnislosen Ablaufes der Leistungsfrist ein neues Beugemittel zu beantragen; nur die Entscheidung über einen solchen Antrag bleibt wiederum aufgeschoben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 186/88
Entscheidungstext OGH 25.01.1989 3 Ob 186/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0001599

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at